


Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict, beschlossen auf dem Land-Tage zu Güstrow/ Anno MDCCXL. de 29. Octobris et seq. und gegeben Neu-Strelitz/ den 9. Novembris, Anno 1740.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1740]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886167450>

Druck Freier  Zugang



84
CONTRIBUTIONS-
EDICT,



beschlossen
auf dem

Sand-Tage

zu Güstrow /

ANNO MDCCL.

de 29. Octobris et seq.

und gegeben

Neu-Strelitz / den 9. Novembris,

Anno 1740.

Neu-Brandenburg,
Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertshien / Fürstl.
Mecklenbl. Hof-Buchdrucker.

LB E 14.14

Von Gottes Gnaden /

Wir, Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst
zu Wenden, Schwerin und Rakeburg/
auch Graf zu Schwerin / der Lan-
de Rostock und Stargard Herr. u.

Süßen, nebst Entbietung Unseres gnädigsten Grus-
ses / allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt- Leu-
ten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft /
Bürger- Meistern / Richtern und Råthen in denen
Stådten / und sonst allen und jeden Unseren Unterthanen und
Landes- Eingefessenen / Geist- und Weltlichen Standes / hiemit
zu wissen : Als auf dem / dieses Jahr wiederum circa consequen-
tiam zu Güstrow / am 29. Octobr. & seq. gehaltenen Land- Tag-
ge / nicht nur das Recess- mäßige Quantum der ^{120.}_{m.} Rthlr. ver-
kündigt / sondern auch von E. E. getreuen Ritter- und Land-
schafft bewilliget / und gewöhnlicher maßen der Modus contribu-
endi übergeben / welcher dann auch auf Maas und Weise / wie
folget / von Uns gnädigst approbiret worden ; **So**
setzen / ordnen und befehlen Wir demnach gnädigst
und

und ganz ernstlich / daß die Fürstl. und Adeltichen Hufen / auch Erben in den Städten / nichts / als würckliche Kirchen- und Pfarr- Aecker davon ausgenommen / folgendermassen steuern sollen.

Ein Bau = Mann /	9.	Rthlr.	36.	fl.
Ein Halb- Pfleger	4.		42.	
Ein Colfate /	2.		21.	

Wobey jedennoch / und damit die Contribuenten dieses Quantum desto eher ohne Beschwerde aufbringen können / nachstehender Neben-Modus auf dem Lande verstattet wird :

Ein Hand- Wercks- Mann auf dem Lande / vor sich und sein Hand- Werck /	2.	Rthlr.	16.	fl.
Dessen Frau /			38.	
Ein Küster vor sein Hand- Werck /	2.	Rthlr.	16.	fl.
Dessen Frau /			38.	
Deren Mägde und Dienst- Bohten geben denen andern gleich.			6.	
Die Müller = Zimmer = und Schmiede- Bursche / auch Knäbtschen / weiln sich viele Leute auf dieses Hand- Werck legen / und dadurch ein Mangel an Dienst- Bohten und Arbeitern entstehet.	2.	Rthlr.		
Ein Gräber und Teich- Gräber /	2.	Rthlr.	16.	fl.
Deren Frauens /			38.	
				Ein

Ein Einleger und dessen Frau /	2. Rthlr
Die Knechte / so nicht auf Fürstl. Aemtern / Adelichen und Clöster - Höfen / wie auch bey denen Prie- stern und Pensionarien dienen /	24. Bl.
Deren Frauen ohne Unterscheid / wo die Män- ner dienen /	16.
Rüh- und Schwein - Str- ten / auch Bauer - Schäfer / so das Baaren - Vieh hüten / vor sich und ihre Frauen	36.
Eine Grütz - Querre / so nicht auf Adelichen Höfen /	4. Rthlr. 24. Bl.

Noch geben vorgesezte vor ihr Vieh, als :

Von einem Pferde oder Haut Rind - Vieh / so übers Jahr /	12.
Für ein Fasel - Schwein / so zur Fasel bleibt / und nicht in die Mast getrieben wird /	2. Bl.
Für Ziegen / und Böcke	17.
Für ein Hocken /	9
Für ein Stock Zinnen /	6.
Für ein Schaaf / Hammel und Lamm / ohne Unterscheid / Ledige Manns - Personen / so	4. Bl.

kein

kein Hand-Werck haben / auf
 eigene Hand sitzen / und weder
 dienen noch arbeiten wollen /
 auch nicht miserable sind / = = 4. Rthlr.
 Ledige Weibs-Personen / so
 nicht dienen wollen / und
 nicht miserable sind / - . 2.
 Jungen und Mägde / so
 nicht unter 15. Jahren / auch
 nicht auf Fürstl. Aemtern /
 Adlichen und Clöster = Höfen /
 noch bey Priestern und Pen-
 sionarien dienen / . . . 6. fl.

In den Städten.

Ein Erbe / . . .	18. Rthlr.	13. fl.
Ein halb Erbe / = .	9.	6.
Eine Bude / . . .	4.	27.

Jedoch / daß wegen der verwüsteten Erben niemand ü-
 ber die Gebühr beschweret / sondern der / hiebey cessirenden Nah-
 rung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer
 auf liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde: Wie dann auch
 dieselben ebenmäßig zur Sublevation sich folgenden Neben- Modi
 zu gebrauchen haben / als:

Von einem Morgen besäeten / oder zur wüsten Stelle ge-
 hörigen Acker und Wiesen / sie werden besessen / von wem
 sie wollen / nach Unterscheid der Güte des Ackers und guten
 Grundes / auch Gelegenheit des Ortes / . 2. 4. bis 6. fl.
 Einer / der eigen Acker hat / oder Acker-Bau treibet / gie-
 bet / außer dem Zug-Vieh / vor ein Pferd oder Haupt
 Rind-Vieh ins 3te Jahr / . . . = 8. fl.
 Für

Für ein Schaaf / so überjäh-			2: fl.
rig /			
Für ein Schwein /			1.
Einer / der keinen eigenen Acker hat /			
noch Acker-Bau treibet / für ein Pferd oder			
Haubt Rind-Vieh /			16.
Für ein Schaaf /			4.
Für ein Schwein /			2.
Für eine Ziege ohne Unterscheid /			12.
Für 100. Hopffen-Kublen			4.
Für ein Stock-Zimmen /			4.
Ein Tage-Löhner / so seine			
gesunde Glieder hat /	2.	Rthalr.	
Weiber und Mägde / so			
auf ihre eigene Hand liegen /	1.	Rthalr.	24. fl.
Ein Hirte /	36.	fl. bis	2.
Ein Schäfer / nach dem er			
Vieh und Lohn hat /	4. 6. bis	8.	
Von einem Scheffel Malz /			
so consumiret wird /			3.
Von einem Scheffel Rocken /			2.
Von einem Scheffel Weizen /			3. fl.
Von einem Scheffel Brand-Weins-Echrod /			4.
Für einen zum Scharren			
geschlachteten Ochsen /			32.
Für eine Kuh und Stier			
ins 3te Jahr /			24.
Für ein Kalb /			4.
Für einen Hammel /			3.
Für ein Lamm /			2.
Für ein Schwein /			3. fl.

Je.

Jedoch mit dieser ausdrücklichen Vermahnung / daß die Städte auch sich præcise dieses vorgeschriebenen Neben-Modi bedienen / und ihre Register darnach einrichten / auch die Accise nicht anders / als zur Contribution mit anwenden / und keine absonderliche Revenüe daraus machen / wledrigenfalls sie für allen / dem gemeinen Contribution = Wesen hieraus entstehenden Schaden und Nachtheil responsable seyn sollen.

Die in denen Priester-Wittwen-Häusern und Künstlereyen / so wohl in den Städten als Dörffern / auch in Summa alle / auf den Wedemen wohnende Einlieger und Hand-Worker / haben die von ihnen nach diesem Neben-Modo abzuführende Contribution demjenigen / welcher die Jurisdiction an dem Orte / Subte und in den Dörffern hat / zu entrichten.

Was nun durch obiges / und was sonst von den Erben gesteuert wird / nicht aufzubringen / kann nach Gelegenheit der Städte von der Obrigkeit / nach ihrem Christlichen Gewissen / auf Vermögen / Nahrung und Gewerbe geleyet werden.

Wird also allen und jeden / wie ob gesetzet / anbefohlen / diese ausgeschriebene Contribution à dato an / binnen 6. Wochen / in grober Münz-Sorte, in den allgemeinen Land-Kassen nach Rostock zu liefern / oder wledrigenfalls die ohnschuldabre Execution zu gewärtigen : Als welche der Executor ohngesäumt / nach Verfließung dieses Termini , verrichten / und nicht ehe abweichen soll / bis die Contribuenten die Quitungen vorweisen.

Und weiln man verschiedene Jahre her zwar nachgegeben / daß an statt der neuen $\frac{2}{3}$ tel Stücken / andere Gold- und

und Silber-Münzen mit 2. pro Cent agio beym Land-Kassen
angenommen und berechnet worden / so hat man dennoch
hierunter nicht geringen Schaden gelitten / da fast nichts
als lauter Louis d'or eingekommen und gegen $\frac{2}{3}$ Stücken mit
3. a 4. pro Cent wieder verwechselt werden müssen. Dannen-
hero denen Einnehmern beym Land-Kassen hiemit befohlen
wird / künftig sich wenigstens die helffte an Brandenbur-
gischen und Lüneburgischen neuen $\frac{2}{3}$ Stücken in Natura zahlen
zulassen / die andere helffte aber an Gold oder anderen Sil-
ber-Sorten / jedoch daß solche im Lande auch gang und gebig
seyn / nicht anders als mit 3. pro Cent agio anzunehmen /
cum Reservatione sich hiedurch der sonst gebührenden alten
Drittel nicht zu begeben.

Damit nun dieser Verordnung in allen Stücken ge-
horsamlich nachgelebet werde / so wird dieselbe durch gegen-
wärtiges offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft pub-
liciret und verkündiget. Urkundlich unter Unserm Fürstl.
Insigel. Datum Neu-Strelitz den 9. Novembr. Anno 1740.



